

## Mitteilung an Bezirksvertretung Schildesche zur Sitzung am 16.09.2021

### An Bezirksamt Jöllenbeck

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage Errichtung einer Tempo-Beschränkung auf 30 km/h in der Beckhausstraße mit der Drucksachenummer 0107/2020-2025 mit:

Die Beckhausstraße ist als Hauptverkehrsstraße entsprechend der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit dem Zeichen 306 als Vorfahrtstraße ausgewiesen. Sie gehört zum Vorfahrtstraßennetz in Bielefeld. Auf dieser innerörtlichen Vorfahrtstraße gilt generell Tempo 50. Die StVO regelt in § 45 Absatz 1c, dass diese Straßen keine Tempo 30-Zone sein dürfen. Auch ein streckenbezogenes „30“ ist, außer vor schutzwürdigen Einrichtungen wie Schulen, in der Folge nicht zulässig. Das Verkehrsministerium NRW hat jedoch für Hauptstraßen ohne Radverkehrsanlagen eine – im Einzelfall zu prüfende – vorübergehende Ausnahme zugelassen. Auf dieser Grundlage erfolgt derzeit noch die Prüfung für die Beckhausstraße.

Die Prüfung ist dabei aufgrund der unterschiedlichen besonderen örtlichen Verhältnisse wie Fahrbahnbreiten, Stadtbahn, Parken etc. in mehreren Teilabschnitten zu beurteilen. Auch weil die Bezirksvertretung in der Vergangenheit in einem Teilabschnitt geplanten Radverkehrsanlagen nicht zugestimmt hatte, nunmehr jedoch Tempo 30 beantragt hat, gestaltet sich die Prüfung sehr umfangreich und aufwändig. Deshalb dauert die Prüfung noch an.

Für den ersten Teilabschnitt zwischen Engersche Straße und ca. Deciusstraße zeichnet sich derzeit jedoch, auch unter Berücksichtigung der Stadtbahnunfälle, durchaus die Möglichkeit der Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung ab, ist aber noch nicht abschließend geprüft. Die Verwaltung ist bemüht, die Prüfung bis zur nächsten Sitzung der Bezirksvertretung abzuschließen und ein Gesamtergebnis mitteilen zu können.

i.A.

Lewald